

# Einführung der Gesplitteten Abwassergebühr in Mosbach

## Fragen und Antworten



1. [Wie wurden die Abwassergebühren bisher berechnet?](#)
2. [Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?](#)
3. [Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?](#)
4. [Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?](#)
5. [Findet eine Gebührenerhöhung statt?](#)
6. [Wie erfolgt die Berechnung meiner zukünftigen Niederschlagswassergebühr?](#)
7. [Was bedeutet Versiegelungsfaktor?](#)
8. [Auf dem Flächenerfassungsbogen sind Flächen nicht korrekt erfasst? Auf dem Flächenerfassungsbogen sind versiegelte Flächen gekennzeichnet, die nicht an den Kanal angeschlossen sind? Wie kann ich das ändern?](#)
9. [Was muss ich machen, wenn ich mit der im Flächenerfassungsbogen berechneten Fläche einverstanden bin?](#)
10. [An wen muss ich die Korrektur oder den unterzeichneten Flächenerfassungsbogen schicken?](#)
11. [Wo erhalte ich Unterstützung?](#)
12. [Wie lange habe ich Zeit, auf das Schreiben zu reagieren?](#)
13. [Können falsche Angaben festgestellt werden?](#)
14. [Werden spätere Änderungen der erfassten Flächen berücksichtigt?](#)
15. [Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?](#)
16. [Was geschieht bei Mehrfacheigentum?](#)
17. [Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten oder öffentliche Gewässer abläuft oder auf dem Grundstück versickert?](#)
18. [Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße / den Gehweg abläuft?](#)
19. [Wie wird meine Zisterne berücksichtigt?](#)
20. [Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?](#)
21. [Ich nutze größere Mengen meines Frischwassers zur Gartenbewässerung. Muss ich hierfür trotzdem Schmutzwassergebühren zahlen?](#)
22. [Woher weiß ich, wie groß meine versiegelten Flächen sind?](#)
23. [Woher weiß ich, ob die Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?](#)
24. [Was zählt zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung / Kanalisation“?](#)
25. [Was kann ich tun, um meine Niederschlagswassergebühr zu reduzieren?](#)

## Wie wurden die Abwassergebühren bisher berechnet?

Die Stadt Mosbach und die Gemeinde Neckarzimmern erheben die Entwässerungsgebühren bisher als so genannte Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs. Bei diesem Gebührenmaßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Es handelt sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung bestätigt wurde.

Für jeden verbrauchten m<sup>3</sup> Trinkwasser werden in Mosbach derzeit 2,45 €/m<sup>3</sup> Abwassergebühren berechnet.

Darin sind neben den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung auch die Kosten für die Beseitigung von Regenwasser mit enthalten. Bei dieser Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickert oder in die Kanalisation abgeleitet wird.



## Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren gesplittet, d.h. aufgeteilt nach Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

- a) Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m<sup>3</sup> Trinkwasser). Der neue Gebührensatz wird im Laufe des Jahres 2011 von der Stadt Mosbach festgesetzt und erstmals mit der Abrechnung 2011, rückwirkend ab 01.01.2010 angewendet. Diese Abrechnung erhalten Sie im Frühjahr 2012 von den Stadtwerken.
- b) Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m<sup>2</sup> Fläche pro Jahr) erhoben. Der Gebührensatz wird nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen ermittelt und erstmals mit der Abrechnung 2011, rückwirkend ab 01.01.2010 angewendet. Diese Abrechnung erhalten Sie im Frühjahr 2012 von den Stadtwerken.



## Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010 verpflichtet Mosbach wie auch alle anderen Kommunen in Baden Württemberg, die Abwassergebühren verursachergerecht, entsprechende der tatsächlichen Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, einzuführen. Dieses Urteil beinhaltet keine Übergangsfrist und das Abwassergebührensplittung ist somit rückwirkend zum 01.01.2010 einzuführen.

Derzeit werden daher in zahlreichen Kommunen in Baden-Württemberg vergleichbare Verfahren durchgeführt.



## Wie wirkt sich die Gebühreenumstellung aus?

Nach der Fachliteratur und nach Erfahrungen anderer Städte ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern keine oder nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit einem hohen Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser) werden entlastet. Für Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen usw.) werden die Abwassergebühren steigen. Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit z. B. in Ökopflaster, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr entlastet. Es erfolgt eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken.



### **Findet eine Gebührenerhöhung statt?**

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet keine Erhöhung der Gesamtgebühren, sondern eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.

Durch die gesplittete Abwassergebühr erfolgt eine gerechtere Gebührenerhebung. Bei diesem Verfahren werden die Gebühren getrennt für die beiden Kostenanteile – Schmutzwasser und Niederschlagswasser – ermittelt und abgerechnet. Jeder Grundstückseigentümer soll möglichst genau nur die Leistung bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt.

Steigende Betriebskosten in der Abwasserbeseitigung können jedoch, wie schon bisher, Gebührenerhöhungen zur Folge haben.



### **Wie erfolgt die Berechnung meiner zukünftigen Niederschlagswassergebühr?**

Um Ihnen die Mühe zu ersparen, Ihre versiegelten Flächen selbst auszumessen, wurden per Befliegung und Digitalisierung die versiegelten Flächen vorerfasst. Sie erhalten einen Erfassungsbogen mit der Bitte, die Flächen, Versiegelungsarten und sonstigen Angaben zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen.



### **Was bedeutet Versiegelungsfaktor?**

Je nach Grad der Versiegelung wird das Niederschlagswasser komplett oder nur zum Teil der Kanalisation zugeführt. Der Versiegelungsfaktor beschreibt, welcher Anteil der Fläche zur Berechnung herangezogen wird, z. B. werden Ziegeldächer und Asphaltflächen mit dem Faktor 1 (100%) berechnet, Rasengittersteine oder Ökopflaster mit dem Faktor 0,4 (40%).



### **Auf dem Flächenerfassungsbogen sind Flächen nicht korrekt erfasst?**

### **Auf dem Flächenerfassungsbogen sind versiegelte Flächen gekennzeichnet, die nicht an den Kanal angeschlossen sind?**

### **Wie kann ich das ändern?**

Beim Erfassungsbogen handelt es sich nicht um einen Bescheid im rechtlichen Sinne, sondern um eine sog. vorbereitete Selbstauskunft. Bitte verstehen sie den Erfassungsbogen als Bürgerservice. Um Ihnen die Mühe zu ersparen, Ihre versiegelten Flächen selber auszumessen, haben wir per Befliegung und Digitalisierung die Flächen und Flächenarten vorerfasst und bitten Sie die Kontrolle der Ergebnisse.

- Sofern Sie mit den eingezeichneten Flächen einverstanden sind, die Adress- und Abrechnungsangaben korrekt sind und Sie keine Niederschlagswassernutzung geltend machen wollen, senden Sie den Bogen bitte im beiliegenden Freiumschlag zurück oder geben Sie ihn bei Ihrer Verwaltung ab. Das Doppel des Erhebungsbogens ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
- Änderungen der Flächenausdehnung oder die gewünschte Teilung von Flächen zeichnen Sie bitte möglichst genau grafisch in der Karte auf der Rückseite ein.
- Wurde eine Fläche falsch klassifiziert (höherer oder niedrigerer Versiegelungsgrad, falsche Versiegelungsklassen oder gar nicht an die Kanalisation angeschlossen), tragen Sie bitte den in der Legende verwendeten Buchstaben in die Fläche ein. Sie können auch Flächen (möglichst genau grafisch) teilen.
- Sollten Sie nur für ein (räumlich abgrenzbaren) Teil des Grundstücks / der versiegelten Flächen zuständig sein, zeichnen Sie bitte in der Karte die korrekte Teilung möglichst genau grafisch ein und vermerken Sie, wer für welchen Teil verantwortlich ist. Bitte sprechen Sie sich dazu mit den anderen Eigentümern ab.
- Alternativ ist eine Verteilung der versiegelten Fläche auf einem Grundstück über Anteilsangaben der Gebührenschildner (Vorderseite des Erhebungsbogens) möglich.



### **Was muss ich machen, wenn ich mit der im Flächenerfassungsbogen berechneten Fläche einverstanden bin?**

In diesem Fall brauchen Sie den Flächenerfassungsbogen nur zu unterschreiben und zurückzusenden.



### **An wen muss ich die Korrektur oder den unterzeichneten Flächenerfassungsbogen schicken?**

Stadtverwaltung Mosbach  
Stichwort: Abwassergebühr  
Postfach 1162  
74819 Mosbach



### **Wo erhalte ich Unterstützung?**

Wir führen ab 18.07.2011 an zehn Tagen Bürgersprechstunden in der Kernstadt, Neckarelz und Lohrbach durch. Hier können Sie Ihre Fragen und Änderungswünsche mit den Mitarbeitern des von uns beauftragten Büros direkt klären. Die Termine finden Sie im Anschreiben, das Sie mit dem Erhebungsbogen erhalten.

Sobald die Erhebungsbögen zugestellt werden, schalten wir eine kostenfreie Hotline (0800 / 4447111). Die Mitarbeiter beraten Sie zu allen Fragen rund um das Verfahren zum Abwassergebührensplitting.



### **Wie lange habe ich Zeit, auf das Schreiben zu reagieren?**

Für die Rücksendung haben Sie bis zum 15.08.2011 Zeit. In begründeten Einzelfällen kann die Rücksendefrist nach Rücksprache mit der Hotline / Stadtverwaltung verlängert werden.



### **Können falsche Angaben festgestellt werden?**

Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen oder Besichtigungen vor Ort. Zudem werden unplausible Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Eigentümer / Verwalter als einleitend angegebenen Fläche überprüft.



### **Werden spätere Änderungen der erfassten Flächen berücksichtigt?**

Ja, spätere Änderungen (Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen, Zisternen- und Versickerungsanlagen) sind zu melden. Die Gebühr wird dann für die Zukunft neu berechnet.



### **Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?**

Die Niederschlagswassergebühr ist im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen auf Mieter umlagefähig. Sie sollte sich sinnvoller Weise nicht nach dem Frischwasserverbrauch, sondern am Anteil der genutzten Wohn- bzw. versiegelten Fläche, orientieren.



### **Was geschieht bei Mehrfacheigentum?**

Die Flächenerhebungsbögen gehen in der Regel an den Grundstückseigentümer. Bei Mehrfacheigentum erfolgt die Abrechnung nach den entsprechenden Eigentumsanteilen bzw. es kann für die Abrechnung eine Unterteilung des Grundstücks nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen erfolgen.

Bei Überfahrtsrechten oder anderen privatrechtlichen Absprachen ist die Abrechnung durch den Eigentümer zu regeln bzw. mitzuteilen.



### **Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten oder öffentliche Gewässer abläuft oder auf dem Grundstück versickert?**

Wenn kein Anschluss an die Kanalisation besteht, bleiben die betroffenen Flächen unberücksichtigt.



### **Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße / den Gehweg abläuft?**

Da das Wasser dann über die Straßenentwässerung entsorgt wird (indirekter Anschluss), werden diese Flächen berücksichtigt.



### **Wie wird meine Zisterne berücksichtigt?**

Hat die Zisterne keinen Überlauf und fließt das Wasser bei einer vollen Zisterne nicht in die Kanalisation, wird die angeschlossene Fläche nicht zur Berechnung herangezogen.

Hat die Zisterne einen Überlauf, fließt also das Wasser bei einer vollen Zisterne in die Kanalisation, wird die Zisterne wie folgt berücksichtigt:

Bei Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung werden je m<sup>3</sup> Zisterneninhalt 8 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Fläche abgezogen.

Bei Verwendung des Niederschlagswassers (auch) als Brauchwasser werden je m<sup>3</sup> Zisterneninhalt 15 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Fläche abgezogen.

Als Mindestgröße für die Anrechnung der Zisterne wurden 2 m<sup>3</sup> festgesetzt.



### **Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?**

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die in der Regel ein geringes Volumen haben und nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. In den übrigen Zeiten wird das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tonnen über eine Klappe im Fallrohr gespeist werden.

Sie sparen aber die Wasser- und Abwasserkosten, die bei Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung anfallen würde. Der Einsatz solcher Tonnen ist also auch nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sinnvoll.



### **Ich nutze größere Mengen meines Frischwassers zur Gartenbewässerung. Muss ich hierfür trotzdem Schmutzwassergebühren zahlen?**

Um zu vermeiden, für das zur Gartenbewässerung genutzte Frischwasser Schmutzwassergebühren zahlen zu müssen, ist die Anbringung eines gesonderten geeichten und abge-

nommenen Wasserzählers erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie durch die Stadt Mosbach, Abteilung Stadtkasse und Steuern (Tel.: 06261/82-262).



### **Woher weiß ich, wie groß meine versiegelten Flächen sind?**

Die versiegelten Flächen wurden aus einem lage- und flächentreuen Luftbild erfasst. In Ihrem Flächenerfassungsbogen finden Sie das Luftbild und die erfassten Flächen in zwei getrennten Karten desselben Maßstabs und Ausschnitts und können so die erfassten Flächen prüfen.

Bei Abweichungen zur Realität zeichnen Sie bitte die Flächen entsprechend in die Karten ein.



### **Woher weiß ich, ob die Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?**

Prüfen Sie, ob Fallrohre, Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind oder das Regenwasser aufgrund des Gefälles auf die Straße entwässert. Einige Informationen können Sie sicher auch Ihren Bauunterlagen entnehmen.

Falls keine entsprechenden Unterlagen vorhanden sind und die Möglichkeit besteht, dass Teile des Grundstücks direkt in ein Gewässer entwässern, kann eine TV-Untersuchung durch einen zertifizierten Dienstleister sinnvoll sein. Entsprechende Firmen kann Ihnen die Tiefbauabteilung der Stadt Mosbach (Tel.: 06261/82-425) nennen.



### **Was zählt zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung / Kanalisation“?**

Hierzu zählen die Klärwerke und das gesamte Kanalnetz, unabhängig, ob es als Misch- oder Trennsystem besteht. Auch Gräben, Regenrückhalteanlagen etc. können Bestandteil des Kanalnetzes sein und in die Gesamtkostenberechnung einfließen.



### **Was kann ich tun, um meine Niederschlagswassergebühr zu reduzieren?**

#### *Versiegelungsart und Entsiegelung:*

Bei der Wahl neuer Bodenbeläge oder Dacheindeckungen sollte man auf die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhalteigenschaften achten.

Der nachträgliche Ausbau von z.B. Asphalt und das Verlegen höher durchlässiger Materialien auf diesen Flächen reduziert zwar die Gebühr, wird aber in den seltensten Fällen wirtschaftlich sein.

Die Entsiegelung von Flächen senkt die Niederschlagswassergebühr.

#### *Versickerung:*

Sofern entsprechende Flächen und Untergrundverhältnisse vorhanden sind, können versiegelte Flächen von der Kanalisation abgekoppelt und das Niederschlagswasser versickert werden.

Versickerungsanlagen mit Notüberlauf zur Kanalisation mindern die Gebührenlast der Angeschlossenen Flächen um 60%.

Wird das Niederschlagswasser komplett versickert, fallen für diese Versiegelungsflächen dann keine Niederschlagswassergebühren an.

*Zisternen:*

Durch den Einbau von Zisternen und die Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser kann die Gebührenlast gemindert werden.

Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf angeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.

Bei Zisternen mit Notüberlauf werden die angeschlossenen Flächen pauschal um 8 m<sup>2</sup> (Gartenwassernutzung) bzw. 15m<sup>2</sup> (Brauchwassernutzung) je m<sup>3</sup> Zisterneninhalt reduziert.



Bitte beachten Sie die einschlägigen Vorschriften und Gesetze!